711.11

Verordnung über den Gewässerschutz (Änderung)

(vom 28. August 1991)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

Regierungsrat

§ 1. Dem Regierungsrat steht insbesondere zu:

lit. a–f unverändert;

g) der Entscheid über die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie an Anschaffungen der Gemeinden zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Schadenfällen, soweit hiezu nach den finanzrechtlichen Kompetenzen nicht die Baudirektion zuständig ist;

lit. h–i unverändert.

Baudirektion

§ 2. Der Baudirektion steht insbesondere zu:

lit. a–n unverändert;

o) der Entscheid über die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie an Anschaffungen der Gemeinden zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Schadenfällen soweit hiezu nach den finanzrechtlichen Kompetenzen nicht der Regierungsrat zuständig ist;

lit. p–q unverändert.

Amt für Gewässerschutz und Wasserbau

§ 3. Dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau steht insbesondere zu:

lit. a–t unverändert;

u) der Entscheid über die Festsetzung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen.

Grundsatz

§ 50. Gesuche um Staatsbeiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung oder Erneuerung von Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser, von Anlagen zur Abfallbeseitigung, ferner Beitragsgesuche für Anschaffungen zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen sowie für die Ausbildungskosten der mit der Abfallwirtschaft und der

Siedlungswasserwirtschaft betrauten Personen und des gewässerschutzpolizeilichen Schadendienstes sind dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.

Anforderungen an Beitragsgesuche

§ 51 Abs. 1. Den Gesuchen sind die Baubeschreibung mit einem technischen Bericht samt den erforderlichen Berechnungen, das Terminprogramm, der Kostenvoranschlag, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Pläne, wie ein Übersichtsplan der gesamten Anlage, die Projektpläne im Massstab 1 : 10 bis 1 : 5000, je nach der darzustellenden Baute, und der Kreditbeschluss mit Angabe der Kostenträger beizulegen. Für UVP-pflichtige Anlagen sind überdies der Umweltverträglichkeitsbericht sowie der Prüfbericht und die Bewilligung im massgeblichen Verfahren beizufügen. Die Unterlagen sind im Doppel, bei bundesbeitragsberechtigten Vorhaben dreifach, einzureichen.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3. Auf Beitragsgesuche für Abwasseranlagen kann nur eingetreten werden, wenn ein aktuelles generelles Kanalisationsprojekt oder ein genereller Entwässerungsplan vorliegt.

Beitragsberechtigte Abwasseranlagen

§ 54. Beitragsberechtigte Abwasseranlagen sind Kläranlagen, Anlagen für die Behandlung von Klärschlamm, Kanäle mit Sonderbauwerken, die vorwiegend der Entwässerung von Zonen innerhalb des Siedlungsgebietes dienen, in welchen das Wohnen zugelassen ist, und deren Einzugsgebiet in der betreffenden Gemeinde eine bestimmte Mindestausdehnung erreicht, ferner automatische Fernmelde- und Fernwirkanlagen sowie öffentliche Abwasseranlagen in Sanierungsgebieten ausserhalb der Bauzonen. Grundlage für die Dimensionierung und für die Beitragsberechtigung ist in der Regel das generelle Kanalisationsprojekt oder der generelle Entwässerungsplan. Die massgebende Mindestausdehnung des betreffenden Einzugsgebietes für Kanalisationen innerhalb der Bauzonen berechnet sich nach der im Anhang beigefügten Formel. Werden Leitungen aus Sanierungsgebieten an Kanäle innerhalb der Bauzonen angeschlossen, so erstreckt sich die Beitragsberechtigung mindestens bis zum Anschlusspunkt.

Nicht beitragsberechtigt sind in der Regel gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen sowie Hauskläreinrichtungen.

Beitragsberechtigte Abfallanlagen

§ 55. Beitragsberechtigte öffentliche Abfallanlagen sind ortsfeste, gedeckte Sammelstellen, Kompostieranlagen ab 500 m^2 Mietenfläche, Verbrennungs- und weitere Behandlungsanlagen, Aufbereitungsanlagen für Rückstände aus Verbrennungsanlagen sowie Deponien. Ferner

ist die von Gemeinden durchgeführte Sanierung bestehender Deponien, deren Urheber nicht ermittelt werden können, beitragsberechtigt.

Aus- und Weiterbildung

§ 57. An die Kosten zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der mit der Abfallwirtschaft und der Siedlungswasserwirtschaft betrauten Personen können Subventionen bis zu 75% der beitragsberechtigten Ausgaben gewährt werden.

Beitragsverweigerung

§ 58. Für Aufwendungen, die den kantonalen Konzepten zuwiderlaufen, werden keine Staatsbeiträge gewährt.

Anlagen, die nicht fachgemäss erstellt wurden, sowie Provisorien und Unterhaltsarbeiten sind nicht beitragsberechtigt.

Staatsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die von Bund und Kanton vorgeschriebenen Betriebsrapporte und -protokolle lückenlos vorhanden sind.

Wird eine Anlage nicht innerhalb der festgesetzten Frist erstellt, entfällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag, sofern nicht besondere Gründe vorliegen.

Staatsbeiträge von weniger als Fr. 3000 werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen davon sind Subventionen an Private in besonders schlechter wirtschaftlicher Lage.

Festsetzung der Beiträge

§ 59. Die endgültige Höhe des Staatsbeitrages wird erst nach ordnungsgemässer Ausführung der Baute festgesetzt, nachdem die Bauabrechnung mit Originalbelegen, Ausführungsplänen und -bericht sowie eine Zusammenstellung der aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen erhältlich zu machenden Staatsbeiträge dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eingereicht sind und dieses die plan- und zweckmässige Erstellung der Anlage festgestellt hat.

Werden Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten oder missachtet, so wird der Staatsbeitrag um mindestens 10% gekürzt.

Ausgaben für Verwaltung sind nicht beitragsberechtigt.

Die Ausrichtung grösserer Staatsbeiträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Beiträge an Projekte usw.

§ 60. An die generelle Projektierung von Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen wird ein Staatsbeitrag nur gewährt, wenn die Projekte im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau erstellt und diesem zur Genehmigung eingereicht werden. Vorprojekte und Allgemeine Bauprojekte sind mit der Bauausführung beitragsberechtigt. An Sondierungen, Studien und Gutachten usw. werden

Staatsbeiträge nur gewährt, wenn diese Massnahmen notwendig sind und im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angeordnet wurden.

Beitragsansätze

§ 61. Die Kostenanteile werden bei Gemeindeanlagen und -anschaffungen wie folgt bemessen:

a) Abwasseranlagen

Finanzkraftindex	Kostenanteil
bis 103	50%
104–105	35%
106–107	25%
108–109	15%
110 und mehr	10%

b) Abfallbewirtschaftung

Finanzkraftindex	Kostenanteil
bis 102	30%
103–105	25%
106–108	20%
109–111	15%
112 und mehr	10%

Beitragsbegrenzung

§ 62. Der Staatsbeitrag wird so weit herabgesetzt, dass er zusammen mit weiteren Staatsbeiträgen, die aufgrund von kantonalen Gesetzen oder Verordnungen beansprucht werden können, nicht mehr als 75% der anrechenbaren Kosten beträgt.

Zusätzliche Subventionen

§ 64. An Gemeinden, welche eine Kürzung der Bundesbeiträge zufolge der unterschiedlichen Bemessungskriterien von Bund und Kanton erleiden, können zusätzliche Subventionen gewährt werden.

Private Anlagen

§ 66. Bei privaten Anlagen, welche öffentlich erklärt worden sind, werden die Staatsbeiträge nach Massgabe des öffentlichen Interesses festgesetzt.

An private Sanierungsanlagen für Gebiete ausserhalb der Bauzonen kann bei Vorliegen besonderer öffentlicher Interessen oder bei besonders schlechter wirtschaftlicher Lage des Grundeigentümers ein Staatsbeitrag von höchstens 90% der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden, wenn die Gemeinde einen ihrem Interesse und ihrer Finanzkraft angemessenen Beitrag leistet.

§ 67 wird aufgehoben.

Anhang

Formel zu § 54

Die erforderliche Ausdehnung des Einzugsgebietes in Hektaren ergibt sich zu:

$$F\,erf\,(ha) = \frac{K}{3} \times \frac{\text{Einwohner GKP}}{\text{Einwohner Volkszählung}} \times \sqrt[4]{\text{Einwohner Volkszählung}}$$

Dabei bedeutet:

Einwohner GKP:

Zahl der Einwohner, die bei Vollüberbauung der im GKP abgegrenzten Gebiete zu erwarten ist und deren Abwasser an eine bestimmte Reinigungsanlage angeschlossen werden kann.

Einwohner Volkszählung:

In der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelte Zahl der Gemeindeeinwohner, für welche die Möglichkeit des Anschlusses an eine bestimmte Reinigungsanlage besteht.

Faktor K:

Korrekturfaktor, abhängig von der laut Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Zahl der Gemeindeeinwohner, für welche die Möglichkeit des Anschlusses an eine bestimmte Reinigungsanlage besteht.

Einwohner Volkszählung	Faktor K
bis 500	0.40
15 000	1.10
200 000 und mehr	3.80

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. August 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Gilgen

Der Staatsschreiber: Roggwiller